

## Empfehlungen für die Praxisanleitung in der berufsbegleitenden Form der Erzieherinnenausbildung<sup>1</sup>

### Praxisanleiterin

- Jede Fachschülerin<sup>2</sup>) („Erzieherin in Ausbildung“) hat bereits im 1. Ausbildungsjahr eine qualifizierte Praxisanleitung in der Einrichtung, in deren Aufgabengebiet sie eingesetzt ist. Der zeitliche Aufwand entspricht dem einer Praxisanleiterin für Berufspraktikantinnen.
- Die Fachschülerin befindet sich ab dem 2. Ausbildungsjahr im Berufspraktikum.
- Die Praxisanleiterin und die Fachschülerin führen mindestens einmal pro Monat ein Reflexionsgespräch. Die Fachschülerin erstellt hierzu ein Protokoll, das im Portfolio dokumentiert wird.

### Einsatz der Fachschülerin

- Die Fachschülerin kann im 1. Ausbildungsjahr nicht alleine für die Betreuung einer Gruppe eingesetzt werden; ab dem 2. Ausbildungsjahr gelten die gleichen Bedingungen wie für Berufspraktikantinnen.
- Bei der Durchführung von selbstständigen Angeboten/Aktivitäten wird die Durchführung vorab gemeinsam mit der Praxisanleitung besprochen und anschließend reflektiert.
- Die Fachschülerin kann an den Teambesprechungen teilnehmen. Sofern Planungstagen auf Unterrichtstage fallen, kann die Fachschülerin eine Freistellung bei der Klassenleitung beantragen.

### Kooperation Einrichtungen – BBS

- Einmal pro Jahr lädt die BBS die Praxisanleitungen zu einem Informations- und Austauschtreffen ein, bei dem ein Austausch über die Ausbildungsinhalte des laufenden Jahres, Rahmenbedingungen etc. stattfindet. Die Fachschülerinnen erstellen hierzu ein Protokoll.
- Weitere Kooperation durch Besuche der Einrichtungen, Experten aus den Einrichtungen in der BBS etc. soll hierbei ausdrücklich angestrebt werden.

### Einblicke in andere Arbeitsfelder

- Die Fachschulverordnung in der aktuellen Fassung sieht seit 2020 ein verpflichtendes Praktikum in mind. einem weiteren Arbeitsfeld von 120 Stunden Umfang für die berufsbegleitende Ausbildung vor. Das entspricht 15 Arbeitstagen à 8 Stunden. Die zu erbringende Zeit ist für den Arbeitgeber „zeitneutral“, d.h. die Schule stellt die Schülerinnen in den ersten beiden Schuljahren an insgesamt zehn Tagen frei (sechs im ersten und vier im zweiten Schuljahr). Diese Tage sowie weitere Tage in den Ferien (5 à 8 Stunden, siehe Auszug FS-V: „(5) [...] Die Praktika sollen mindestens zu einem Drittel in den Ferien abgeleistet werden. [...]“) ergeben dann die 120 Stunden.
- Die zu erbringende Zeit ist für den Arbeitgeber „zeitneutral“, d.h. die zehn Tage Freistellung in den ersten beiden Schuljahren sowie weitere Tage in den Ferien ergeben dann die 120 Stunden.
- Das bedeutet, die Schüler/innen arbeiten zwei Tage im Praktikum und die anderen drei Tage in ihrer Einrichtung. Dadurch ändert sich für die Einrichtung nichts. Allerdings ist es aus Sicht der Fachschulen pädagogisch erkenntnisreicher, wenn die Schüler/innen die drei Wochen kontinuierlich arbeiten. Aus diesem Grund regen wir als Fachschule an, dass die Schüler/innen mit ihren Einrichtungen ins Gespräch gehen und fragen, ob sie drei Wochen „am Stück“ am Ende des ersten Schuljahres absolvieren können und dann die verbleibenden neun Tage (4 im zweiten Schuljahr und 5 in den Ferien) bei ihrem Träger erbringen
- Sollte das Praktikum in mehr als einem weiteren Arbeitsfeld absolviert werden, muss ein Abschnitt mind. 40 Stunden umfassen.

**Stand: 01/2024**

<sup>1</sup> Orientiert an den „Leitgedanken zur Begleitung von Schülern und Schülerinnen im dualen Ausbildungsgang innerhalb der städtischen Kindertagesstätten“ der Arbeitsgruppe Bogdahn, Ganss-Papert, Maier in Ludwigshafen vom 07.11.2012 aktualisiert am 12.03.2019 von der „Trägerübergreifenden Netzwerkarbeit Ludwigshafen“ mit teilnehmenden Kooperationspartnern: Cumcu, Frey, Pfoh-Ziegler, Sperle, Wagner, von Bohr. Aktualisiert 01/2024.

<sup>2</sup> Es sind jeweils alle Menschen in dieser Ausbildungsform angesprochen.